

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Kinsau

geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen vom 18.06.2012 vom 12.03.2015 vom 05.04.2017 vom 27.03.2019

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kinsau folgende Satzung:

§ 1 – Gebührenpflicht

Die Gemeinde Kinsau erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 Abs.3 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Kinsau) Gebühren.

§ 2 – Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 und § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils bis zum 15. eines Monats zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren zu überweisen.

§ 4 – Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 richtet sich für Kleinkinder, Regelkinder und Schulkindern nach der gebuchten Kategorie. Besuchen mehrere Kinder einer Familie aus der Gemeinde Kinsau gleichzeitig eine in § 1 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Kinsau genannte Einrichtung, so muss das Kind mit der höchsten Buchungskategorie den Beitrag voll bezahlen, für die Geschwister ermäßigt er sich um die in § 5 unter „Geschwisterermäßigung“ genannten Beträge. Haben zwei oder mehr Geschwister die höchste Buchungskategorie, so wird die Geschwisterermäßigung für das/die jüngere(n) Kind(er) gewährt.
- (2) Als Regelkinder gelten Kinder die zu Beginn des Kindergartenjahres bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben bis zum Eintritt in die Schule. Außerdem zählt ein Kind als Regelkind, wenn es zwischen 1.9. und 31.12. eines Kindergartenjahres aufgenommen wurde und zwischen Aufnahme in den Kindergarten bis zum 31.12. des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollendet.
- (3) Als Kleinkinder gelten Kinder die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und noch nicht als Regelkinder zählen.
- (4) Als Schulkinder gelten Kinder die an der Nachmittags- und oder Ferienbetreuung für Schulkinder teilnehmen.

(5) Im Eintrittsmonat wird der volle Monatsbeitrag verlangt, sofern der Eintritt vor der Monatsmitte liegt, ansonsten entfällt er.

Bei Änderungen während des Monats (z. B. Änderungen der Buchung) wird der Beitrag in der Höhe berechnet, der für die Mehrzahl der Besuchstage gilt.

§ 5 – Gebührensatz

(1) Die Gebühren werden für zwölf Kalendermonate pro Jahr erhoben. Für den Fall, dass für Schulkinder in den Ferienzeiten eine von der Betreuung während der Schulzeit abweichende Betreuung gebucht wird, wird einmalig (im ersten abzurechnenden Monat eines jeden Kindergartenjahres) der Beitrag für die gebuchte Ferienkategorie, für die übrigen 11 Monate der Beitrag für die Schulzeit erhoben.

(2) Für den Besuch des Kindergartens werden für jeden angefangenen Monat folgende Gebühren erhoben:

durchschnittliche tägliche Buchungszeit [bis Stunden] bei 5 Tagen/Woche	Regelkinder	Schulkinder	Kleinkinder	Geschwisterkind- Ermäßigung
	Betrag [€]	Betrag [€]	Betrag [€]	Betrag [€]
2,00	-	45,00 €	106,00 €	-15,00 €
3,00	-	65,00 €	124,00 €	-17,50 €
4,00		85,00 €	142,00 €	-20,00 €
5,00	94,00 €	94,00 €	160,00 €	-22,50 €
6,00	103,00 €	103,00 €	178,00 €	-25,00 €
7,00	112,00 €	112,00 €	196,00 €	-27,50 €
8,00	121,00 €	121,00 €	214,00 €	-30,00 €
9,00	130,00 €	130,00 €	232,00 €	-32,50 €

(3) Sofern der Freistaat Bayern gemäß Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG einen Zuschuss zum Elternbeitrag gewährt, reduzieren sich die nach vorstehenden Regelungen ergebenden Beträge um diesen Betrag.

§ 6 –Verpflegungskosten/Spielgeld

(1) Die Kosten für ein etwaiges angebotenes Mittagessen richten sich nach den jeweils ausgehängten Preisen und wird separat berechnet.

(2) Ein Spielgeld wird nicht erhoben.

§ 7 - Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 4 Abs. 1 Satz 2).

§ 8 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.1.2011 in Kraft.

Kinsau, den 17.11.2010

GEMEINDE KINSAU

gez.
Siegel

gez.

Hermann Reinhard

Erster Bürgermeister

Bekanntmachung:

Die Satzung wurde am 17.11.2010 in der Gemeindeverwaltung Kinsau zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 25.11.2010 angebracht und am 09.12.2010 wieder abgenommen.

Reichling, 10.12.2010

gez.
Siegel

gez.

Hentschke, VAR

* Amtliche Fußnote: Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 17.11.2010; in der vorliegenden Fassung in Kraft seit 18.06.2012